

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0031/22</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Kostenstelle (UA)	6101
	Amtsleiter/in	Schäpe Ulrich
	Telefon	3 05-23 23
	Telefax	3 05-23 30
E-Mail	vmg@ingolstadt.de	
Datum	13.01.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	10.02.2022	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Auslastung der IFG-Parkeinrichtungen erhöhen – Aufenthaltsqualität in der Innenstadt steigern  
 -Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.10.2021-  
 und  
 Reform Parkraumbewirtschaftung  
 -Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 18.10.2021-

(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Im Rahmen von konkreten Neukonzeptionen werden für einzelne Straßenzüge in der Altstadt Maßnahmen getroffen, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. Derartige Umgestaltungen sollen aus Kostengründen vor allem im Zusammenhang mit Sparten- oder Fahrbahnsanierungen angestrebt werden.
2. Von der Einberufung einer Park- und Verkehrskommission zur Festsetzung von Parkgebühren wird abgesehen. Sobald sich in Bayern die Möglichkeit einer neuen Gebührenfestsetzung für Bewohnerparkausweise ergibt, wird die Verwaltung eine Anhebung vornehmen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Anpassung der Parkgebühren für die oberirdischen Stellplätze im Straßenraum in der Altstadt geprüft.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
 Stadtbaurätin

**Finanzielle Auswirkungen:****Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:****Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein**Kurzvortrag:****1. Ausgangslage**

Von der SPD Stadtratsfraktion wird beantragt, Kurzzeitparkplätze in der Altstadt in Haltezonen oder Behindertenparkplätze umzuwandeln oder zurückzubauen. Dafür soll der öffentliche Straßenraum stärker für Radfahrer oder Fußgänger entwickelt und dabei gleichzeitig Aufenthaltsfunktionen gestärkt werden. Ebenfalls wird beantragt, Bewohnerparkplätze im öffentlichen Raum zu reduzieren und den Bewohnern alternative und für sie kostenneutrale Parkmöglichkeiten in den IFG-Parkeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird von der Stadtratsgruppe Die Linke beantragt, im Hinblick auf die angekündigte Änderung des bayerischen Straßenverkehrsgesetzes zu Parkgebühren eine Park- und Verkehrskommission einzuberufen. Die Kommission soll die geänderten Rahmenbedingungen und

die Bestandsituation evaluieren und dem Stadtrat Vorschläge für die Weiterentwicklung des Parkens in der Altstadt unterbreiten.

## **2. Aktuelle Situation in Bezug auf das Parken in der Altstadt**

In der Ingolstädter Innenstadt wird seit vielen Jahren ein Parkraummanagement mit der Bewirtschaftung der Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum betrieben. Im Rahmen eines umfangreichen Bürger- bzw. Bewohnerbeteiligungsprozesses in den Jahren 2007 bis 2009 wurden die bestehenden Regelungen in jedem der vier Altstadtquartiere gemeinsam mit Bewohnern, Gewerbetreibenden und sonstigen Institutionen der Altstadt erarbeitet, so dass alle Interessen berücksichtigt werden konnten. Insgesamt nahmen ca. 1.000 Personen am Abstimmungsprozess teil. Seit dem Abschluss des Prozesses wurden nur in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen, das Beschwerdeaufkommen ist im Vergleich zum vorherigen Zustand gering.

Im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung wird versucht, gerade im Bereich Kurzzeitparken nur an bestimmten Stellen mit hoher Nachfrage (Einzelhandelnutzungen, Ärzte, etc.) ein zeitlich befristetes Angebot für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Parkdauer maximal 1 bis 2 h). In Bereichen mit einer starken Konzentration auf Wohnnutzungen befinden sich hingegen reine Bewohnerparkbereiche. Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Parkplatzsuche sowohl für Besucher als auch für Bewohner besteht die Regelung des Mischparkens. Hierbei handelt es sich um Stellplätze, welche sowohl kostenpflichtig von Kurzzeitparkern wie auch von Bewohnern mit Parkausweis gleichberechtigt genutzt werden können.

Dies entspricht den Empfehlungen des im SPD-Antrag zitierten Leitfadens für das Parkraummanagement der Agora Verkehrswende.

Gleichzeitig sind die Kurzzeitparkplätze im öffentlichen Raum im Nachtzeitraum größtenteils Bewohnern vorbehalten. An bestimmten Stellen befinden sich reine Lieferzonen, meist beschildert mit eingeschränktem Halteverbot. Diese dienen einerseits den gewerblichen Nutzungen, andererseits aber auch den Bewohnern. Während der Sommermonate wird in Straßen mit Gastronomie, wie z.B. der Kupferstraße, das Parken zugunsten der Außengastronomie eingeschränkt. Während der Corona-Pandemie war dies ganzjährig der Fall.

Im Hinblick auf das reine Bewohnerparken sind relativ enge rechtliche Grenzen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des jeweiligen städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Innerhalb eines solchen Bereiches dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. Darüber hinaus müssten auch von den Bewohnern selbst verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, um innerhalb eines Bewohnerparkgebiets einen Bewohnerparkausweis erhalten zu können. Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

- Der Antragssteller ist mit seinem Hauptwohnsitz in einer der genannten Straßen gemeldet.
- Der Antragssteller ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- Das Kraftfahrzeug, für das ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, ist entweder auf den Namen des Antragsstellers zugelassen oder wird ständig von ihm/ihr genutzt.
- Der Haushalt besteht aus mehr Personen mit den genannten Voraussetzungen als Garagen bzw. Stellplätze zur Verfügung stehen.

Die Bewohnerparkgebühr stellt keine Miete für einen Stellplatz im Straßenraum dar, es besteht auch mit einem Bewohnerparkausweis kein tatsächlicher Anspruch auf einen Stellplatz im jeweiligen Stadtquartier. Insgesamt sind in der Altstadt über 1.000 Stellplätze im Straßenraum (Bewohner-, Kurzpark- und Mischparkplätze) vorhanden, während ca. 1.400 Bewohnerparkausweise ausgegeben wurden. Die überwiegende Zahl an Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum ist baulich nicht besonders ausgebildet (z.B. Parkbuchten), die Fahrzeuge parken direkt am Straßenrand. Fast 70 % der Stellplätze befinden sich in der westlichen Altstadt, wohingegen dort nur ca. 60 % der Altstadtbewohner leben. Der geringste Einwohneranteil ist im Südosten zu verzeichnen, sodass dort am wenigsten Potential für die Verlagerung in die IFG-Parkeinrichtungen besteht. Im Nordosten stehen für 33 % der Bewohner der Altstadt unter 30 % der Stellplätze zur Verfügung. In diesem Bereich ist keine dauerhaft nutzbare fußläufig entfernte IFG-Parkeinrichtung vorhanden.

Die Stadt Ingolstadt setzt wie die meisten bayerischen Kommunen eine Gebühr von 30 Euro jährlich an. Festgelegt ist die Gebühr derzeit durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Darin ist eine Rahmengebühr für das Ausstellen eines Parkausweises zwischen 10,20 bis 30,70 Euro pro Jahr festgelegt. Ingolstadt liegt mit seiner Gebühr an der Obergrenze. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises, nicht um eine „preisgerechte Miete“ eines Stellplatzes.

Auf der Grundlage des § 6a (neu eingefügter Absatz 5a seit Juli 2020) Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen, in denen die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen geregelt werden. Dabei können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für den Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Ebenso kann ein höherer Höchstsatz festgelegt werden. Bayern hat von dieser Möglichkeit bisher jedoch noch keinen Gebrauch gemacht und die Gebührenordnung nicht verändert.

Sobald sich in Bayern die Möglichkeit einer neuen Gebührenfestsetzung ergibt, wird die Verwaltung eine Anhebung vornehmen. Es ist allerdings fraglich, ob die Gebühr so hoch festgesetzt werden kann, dass die Jahresmieten in den Parkeinrichtungen der IFG attraktiv werden. In diesem Rahmen kann vom zuständigen Referat III auch die Gebührenhöhe für das Parken im öffentlichen Straßenraum in den Kurzparkzonen incl. Semmeltaste überprüft werden. Eine eigene Kommission ist aus Sicht der Verwaltung hierzu nicht möglich, die Vorschläge der Verwaltung können in den vorberatenden Ausschüssen und in der Vollversammlung ausreichend diskutiert werden.

### **3. Die Situation in den Parkeinrichtungen der IFG**

Nach Aussagen der IFG gilt für den Parkplatz Hallenbad für Bewohner eines definierten Bereichs der südöstlichen Altstadt ein vergünstigter monatlicher Bewohnertarif in Höhe von 35,00 € inklusive gesetzlicher MwSt, jährlich also 420 €. Der reguläre Preis für eine Monatskarte beträgt 55,00 € inklusive gesetzlicher MwSt. Bei Vertragsabschluss ist der IFG vom Bewohner ein Nachweis vorzulegen: Das kann der Personalausweis, der Mietvertrag oder die Meldebescheinigung sein. Ob Ingolstadt als Erst- oder Zweitwohnsitz geführt wird, ist für die Gewährung des Bewohnertarifes beim Angebot der IFG nicht ausschlaggebend. Aktuell bestehen rund 160 Dauerparkverhältnisse im Bewohnertarif für den Parkplatz Hallenbad.

Bei Zustimmung des IFG Verwaltungsrates könnte dieses Modell auf andere Parkeinrichtungen bzw. Bereiche der Innenstadt ausgeweitet werden. Beispielhaft sei hier die Tiefgarage Theater West zu nennen. Der Bewohnerbereich könnte sich auf Teile des Südwestens der Altstadt

erstrecken. Der reguläre Monatspreis beträgt derzeit 105,00 € inklusive gesetzlicher MwSt. für Bewohner könnte ein vergünstigter Tarif von 85,00 € inklusive gesetzlicher MwSt., d.h. 1.020,00 € im Jahr gelten.

Bewohnerbereiche wären auch für die Tiefgaragen Münster, Schloss und Zeughaus denkbar. Grundsätzlich wäre eine ermäßigte Monatskarte für Bewohner auch am Volksfestplatz denkbar. Hier kostet eine reguläre Dauerkarte aktuell 35 € inklusive gesetzlicher MwSt, die Kosten für die ermäßigte Karte für Schüler und Studenten beträgt 25 € inklusive gesetzlicher MwSt. Allerdings werden diese Monatskarten nur für die Monate ausgegeben, in denen der Volksfestparkplatz nicht gesperrt ist.

#### **4. Bewertung in Hinblick auf den Radverkehr**

In der gesamten Altstadt besteht aufgrund der historischen Stadtstruktur ein sehr differenziertes System aus Einbahnstraßen und Fußgängerzonen. Die vorhandenen Einbahnstraßen sind in den meisten Fällen für den Radverkehr in der Gegenrichtung freigegeben, sodass die Durchlässigkeit für Fahrräder in der Altstadt hoch ist.

In der Altstadt geht es in erster Linie darum, die Erschließung und damit die Erreichbarkeit im Radverkehr großflächig mit möglichst kurzen Wegen sicherzustellen. Die bereits vor Jahren durchgeführte Prüfung und Umsetzung der Öffnung der Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung für den Radverkehr hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. Weitere Öffnungen sind in der Prüfung. Darüber hinaus wird derzeit die Freigabe der Fußgängerzone für Fahrradfahrer diskutiert. Als Problem wird von vielen Radfahrern das historische Kopfsteinpflaster empfunden. Aber auch hier wurde in den letzten Jahren dazu übergegangen, gesägtes Pflaster zu verwenden, um eine glattere Oberfläche zu erhalten.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Als Beispiel für eine Aufwertung einer Altstadtstraße zugunsten des Radverkehrs kann die im Oktober 2021 beschlossene Sanierung der Johannesstraße dienen. Hier sollen, wie auch im vorliegenden Antrag gefordert, Kfz-Stellplätze reduziert, Gehwege verbreitert und eine verbesserte Radverkehrsführung in beiden Richtungen dieser Einbahnstraße realisiert werden.

An diesem Beispiel wird aber auch deutlich, dass für eine erfolgreiche Veränderung der Parksituation ein Umbau des Straßenraums erforderlich ist. Eine bauliche Umgestaltung ist umso wichtiger, da eine Reduzierung von Stellplätzen ohne Umbau häufig zu höheren Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs führt. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass an den bisher vorhandenen Stellplätzen vor allem nachts illegal geparkt wird.

Ohne eine entsprechende bauliche Umgestaltung ist eine Reduzierung der Parkplätze weder nachhaltig umsetz- noch vermittelbar. Aus Kostengründen ist es sinnvoll, Umbauten dann vorzusehen, wenn ohnehin Sparten- oder Fahrbahnsanierungen in den Altstadtstraßen anstehen. Bei jeder Straßensanierungsmaßnahme soll daher auch zukünftig wie bisher geprüft und gemeinsam mit dem Bezirksausschuss sowie den Bewohnern diskutiert werden, wie der Straßenraum neugestaltet wird, sodass die Aufenthaltsqualität entsprechend den jeweiligen Erfordernissen verbessert werden kann. Fußgängerbereiche müssen dann erkennbar mit Bordstein oder Poller gestaltet werden, um sie nachhaltig vom nicht erlaubten Parken freizuhalten.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ausweisung einer reinen Haltezone nicht sinnvoll ist. In diesen Bereichen darf nicht länger als drei Minuten gehalten werden, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Ladegeschäfte müssen wiederum ohne Verzögerung durchgeführt werden. Gebühren fallen dabei nicht an, außer es wird widerrechtlich länger geparkt. Diese rechtlichen Regelungen haben in der Vergangenheit zu großem Unverständnis geführt und zahlreichen Konflikten zwischen Bürger und Verkehrsüberwachungsdienst geführt. Es wird dadurch auch eher der Parksuchverkehr gesteigert: Es darf nicht geparkt werden, die jeweilige Verweildauer ist dadurch kürzer und dadurch die Chance höher, einen Parkplatz zu finden. In den Parkraummanagementdiskussionen 2007 bis 2009 war dies oft ein Thema.

Im Hinblick auf die IFG-Parkeinrichtungen ist eine Ausweitung des Vergünstigungssystems für Bewohner der Altstadt grundsätzlich denkbar. Dies bedarf aber einer weiteren – auch wirtschaftlichen – Prüfung und einer Befassung des IFG-Verwaltungsrates. In den Parkeinrichtungen der IFG bestehen im Gegensatz zum Bewohnerparken im öffentlichen Straßenraum auch Mehrwerte wie eine Stellplatzgarantie oder Witterungsschutz. Diese Aspekte können bereits jetzt entsprechend von der IFG kommuniziert und beworben werden, um eine höhere Auslastung der Parkeinrichtungen zu erreichen.